
Jahrgang 48/2021

Donnerstag, den 02.09.2021

Nr. 46

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- | | | |
|------|--|-----|
| 171. | Bekanntmachung
Der Stadt Pulheim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen
Bundestag am 26.09.2021 | 2-4 |
| 172. | Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung | 5-8 |
| 173. | Bekanntmachung
Briefwahlbekanntmachung | 9 |

II/32.330
Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 31.08.2021

Bekanntmachung
der Stadt Pulheim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Pulheim wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der folgenden Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Raum 0.46 (barrierefrei), Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:
Montag 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Pulheim, Raum 0.46, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- a. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - b. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - I. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - II. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - III. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5 Buchstabe b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pulheim, den 31.08.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

II/32.330
Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 31.08.2021

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk 01.0: 01.0 Sinnersdorf
Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Sinnersdorf, Horionschule

Wahlbezirk 02.0: 02.0 Sinnersdorf
Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Sinnersdorf, Horionschule

Wahlbezirk 03.0: 03.0 Sinnersdorf
Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Sinnersdorf, Horionschule

Wahlbezirk 04.1: 04.1 Stommeln/Stommelerbusch
Wahlraum: Kirche St. Bruno, Sakristei

Wahlbezirk 04.2: 04.2 Stommeln/Stommelerbusch
Wahlraum: Turnhalle An der Kopfbuche 1 Stommeln

Wahlbezirk 05.0: 05.0 Stommeln
Wahlraum: Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule Stommeln, Christinaschule

Wahlbezirk 06.0: 06.0 Stommeln
Wahlraum: Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule Stommeln, Christinaschule

Wahlbezirk 07.0: 07.0 Stommeln
Wahlraum: Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule Stommeln, Christinaschule

Wahlbezirk 08.0: 08.0 Pulheim
Wahlraum: Realschule Pulheim, Marion-Dönhoff-Realschule

Wahlbezirk 09.0: 09.0 Pulheim
Wahlraum: Realschule Pulheim, Marion-Dönhoff-Realschule

Wahlbezirk 10.0: 10.0 Pulheim
Wahlraum: Katholische Grundschule Kopfbuche

Wahlbezirk 11.0: 11.0 Pulheim
Wahlraum: Evangelische Grundschule Pulheim, Dietrich Bonhoeffer Schule

Wahlbezirk 12.0: 12.0 Pulheim
Wahlraum: Katholische Grundschule Kopfbuche

Wahlbezirk 13.0: 13.0 Pulheim

Wahlraum: Katholische Grundschule Kopfbuche

Wahlbezirk 14.0: 14.0 Pulheim

Wahlraum: Evangelische Grundschule Pulheim, Dietrich Bonhoeffer Schule

Wahlbezirk 15.0: 15.0 Pulheim

Wahlraum: Katholische Grundschule Pulheim, Barbara-Schule

Wahlbezirk 16.0: 16.0 Pulheim

Wahlraum: Katholische Grundschule Pulheim, Barbara-Schule

Wahlbezirk 17.0: 17.0 Geyen

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Sinthern-Geyen

Wahlbezirk 18.0: 18.0 Sinthern

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Sinthern-Geyen

Wahlbezirk 19.0: 19.0 Brauweiler

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Brauweiler, Richezaschule

Wahlbezirk 20.0: 20.0 Brauweiler

Wahlraum: Feuerwehr Gerätehaus, Brauweiler

Wahlbezirk 21.0: 21.0 Brauweiler

Wahlraum: Schulzentrum Brauweiler, Abtei-Gymnasium

Wahlbezirk 22.0: 22.0 Brauweiler

Wahlraum: Schulzentrum Brauweiler, Abtei-Gymnasium

Wahlbezirk 23.0: 23.0 Dansweiler

Wahlraum: Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule Dansweiler, Wolfhelmschule

Wahlbezirk 24.0: 24.0 Geyen/Sinthern/Manstedten

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Sinthern-Geyen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 16:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, 50259 Pulheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - b. oder durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pulheim, den 31.08.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

II/32.330
Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 31.08.2021

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 7 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 24 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1	für den Stimmbezirk 1
Briefwahlvorstand 2	für den Stimmbezirk 2
Briefwahlvorstand 3	für den Stimmbezirk 3
Briefwahlvorstand 4	für den Stimmbezirk 4
Briefwahlvorstand 5	für den Stimmbezirk 5
Briefwahlvorstand 6	für den Stimmbezirk 6
Briefwahlvorstand 7	für den Stimmbezirk 7
Briefwahlvorstand 8	für den Stimmbezirk 8
Briefwahlvorstand 9	für den Stimmbezirk 9
Briefwahlvorstand 10	für den Stimmbezirk 10
Briefwahlvorstand 11	für den Stimmbezirk 11
Briefwahlvorstand 12	für den Stimmbezirk 12
Briefwahlvorstand 13	für den Stimmbezirk 13
Briefwahlvorstand 14	für den Stimmbezirk 14
Briefwahlvorstand 15	für den Stimmbezirk 15
Briefwahlvorstand 16	für den Stimmbezirk 16
Briefwahlvorstand 17	für den Stimmbezirk 17
Briefwahlvorstand 18	für den Stimmbezirk 18
Briefwahlvorstand 19	für den Stimmbezirk 19
Briefwahlvorstand 20	für den Stimmbezirk 20
Briefwahlvorstand 21	für den Stimmbezirk 21
Briefwahlvorstand 22	für den Stimmbezirk 22
Briefwahlvorstand 23	für den Stimmbezirk 23
Briefwahlvorstand 24	für den Stimmbezirk 24

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, Sonntag, den 26. September 2021, um 16:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, 50259 Pulheim zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Pulheim, den 31.08.2021



Frank Keppeler
Bürgermeister